

Antrag

der Abgeordneten Detlev Spangenberg, Paul Viktor Podolay, Dr. Robby Schlund, Jörg Schneider, Uwe Witt, Jürgen Braun, Ulrich Oehme, Dr. Heiko Wildberg, Dr. Christian Wirth, Dr. Axel Gehrke, Stephan Brandner, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Ständige Epidemiekommission einrichten – Unabhängige, ausgewogene und umfassende Expertise für den Seuchenschutz in Deutschland sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Für Grundrechtseinschränkungen beim Seuchenschutz und für einen entsprechenden rechtlichen Ausnahmezustand eines Notverordnungsrechts bedarf es der eindeutigen wissenschaftlichen Fundierung einer entsprechenden Bedrohungslage. Die bloße Feststellung einer internationalen Organisation und eine abstrakt angenommene Bedrohung sind unzureichend.
 2. Der Deutsche Bundestag hat bisher keine wissenschaftlich klar definierten Kriterien anerkannt, nach denen die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt und nach denen die Feststellung wieder aufzuheben ist. Entsprechend eindeutige Kriterien fehlen für Grundrechtseinschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).
 3. Zur Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung sowie für Grundrechtseinschränkungen durch das IfSG bedarf es verbindliche wissenschaftliche Kriterien und Parameter, damit der Bundestag konkrete Anhaltspunkte für seine Entscheidungen darüber hat, wann eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt und wann die Feststellung wieder aufgehoben werden muss bzw. wann Grundrechtseinschränkungen nach dem IfSG zulässig sind.
 4. Die Definition der Umstände, nach denen eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt oder die Feststellung aufgehoben werden soll bzw. wann und welche Grundrechtseinschränkungen durch das IfSG geboten sind, muss durch ein unabhängiges, eigenständiges und speziell für diese Aufgabe konzipiertes Gremium nach streng wissenschaftlichen Maßstäben erarbeitet und dem Bundestag bzw. den Landesregierungen als Entscheidungsgrundlage vorgelegt werden.

5. Aufgrund der politischen Bedeutung einer Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bzw. der Grundrechtseinschränkungen nach dem IfSG muss ein unter Nummer 4 genanntes Gremium eine ständige Institution auf gesetzlicher Grundlage sein, welche die politische Unabhängigkeit und wissenschaftliche Qualität der entsprechenden Arbeit sicherstellt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

für die Feststellung von epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG und als Bedingung für Grundrechtseinschränkungen nach dem IfSG einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem eine Ständige Epidemiekommission (STEPKO) eingerichtet wird, die anhand objektiver bzw. objektivierter Kriterien Empfehlungen dafür festlegt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, aufgrund derer der Deutsche Bundestag von einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auszugehen hat und diese beschließen sollte:

1. Die STEPKO ist eine politisch unabhängige und streng wissenschaftlich arbeitende Expertenkommission zur Bestimmung von Kriterien zur Definition einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.
2. Die STEPKO arbeitet organisatorisch selbstständig als eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Ethikkommission beraten.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder der STEPKO werden durch die Fraktionen im Deutschen Bundestag vorgeschlagen und vom Deutschen Bundestag berufen.
4. Aus verschiedenen Fachdisziplinen werden mindestens drei dienstlich und geschäftlich voneinander unabhängige Experten (auch emeritierte) aus unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Institutionen oder ohne institutionelle Zugehörigkeit wie z. B. den folgenden berufen: 1. Virologie, 2. Bakteriologie, 3. Parasitologie, 4. Infektiologie, 5. Immunologie, 6. Epidemiologie, 7. Gesundheitswirtschaft, 8. Betriebswirtschaft, 9. Volkswirtschaft, 10. Finanzwirtschaft, 11. Rechtswissenschaft, 12. Psychologie. Von den Vertretern der erstgenannten sechs Disziplinen muss mindestens einer ein Mediziner sein.
5. Die STEPKO erarbeitet an die Informationslage angepasste Kriterien, nach denen die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite getroffen wird und welche an die jeweilige epidemiologische Datenlage angepassten Maßnahmen ergriffen werden. Hierfür werden der STEPKO ausreichend finanzielle Mittel durch ein festes regelmäßiges Jahresbudget zur Verfügung gestellt, um notwendige wissenschaftliche Forschungen zu betreiben und entsprechende Studien erstellen zu können.
6. Die Bundesländer prüfen, ob die durch die Kriterien entsprechend Nummer 5 festgelegten Bedingungen erfüllt sind und erlassen die betreffenden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Berlin, den 19. Februar 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Feststellung des Vorliegens bzw. des Nichtvorliegens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach dem Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung (Drittes Bevölkerungsschutzgesetz)¹ und die durch das Infektionsschutzgesetz begründeten Grundrechtseinschränkungen² beruhen bisher auf keinen verbindlich festgelegten wissenschaftlichen Kriterien und sind diesbezüglich weitgehend willkürliche Entscheidungen. So ist weitgehend offen unter welchen epidemiologischen Bedingungen „die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet“. Ähnliches gilt für Grundrechtseinschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die hier durch das Dritte Bevölkerungsschutzgesetz mit dem neu eingebrachten § 28a festgelegten Schwellenwerte für Neuinfektionen (Inzidenzen) sind weitgehend willkürlich³ bzw. unzureichend⁴. Solche Voraussetzungen sind nach rechtsstaatlichen Grundsätzen höchst problematisch.

Darüber hinaus hat unter anderem auch die auf juristischem Wege erwirkte Freigabe von Dokumenten⁵ aus dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI), welche die Kommunikation des Bundesministeriums mit verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen, unter anderem auch dem Robert Koch-Institut (RKI), beinhalten, offengelegt, dass die Bundesregierung wissenschaftlichen Einrichtungen aufgefordert hat, Daten zu generieren, mit denen Maßnahmen repressiver Natur gerechtfertigt werden können. Damit offenbaren sich Mechanismen die dazu führen können, dass die staatliche Exekutive, Ergebnisse, die wissenschaftlichen Einrichtungen liefern sollten, zur Legitimation von politischen Entscheidungen vorgibt oder zumindest nahelegt. Anhand solcher Vorgänge werden damit Verfahrensweisen nachvollziehbar, bei denen politische Entscheidungsträger wissenschaftliche Einrichtungen dazu anregen, bewusst subjektive, also vorsätzlich verzerrte Ergebnisse als Grundlage für zuvor festgelegte entsprechende politische Entscheidungen zu liefern. Damit bestätigt sich die Kritik an einer unausgewogenen Beratung der Bundesregierung zum politischen Umgang mit der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)⁶. Folgend ergibt sich die Gefahr, dass betreffende politischen Entscheidungen den Anschein einer wissenschaftlichen Fundierung erhalten, während anderweitige Begründungen sowohl dem Souverän selbst, aber auch seinen politischen Vertretungen unzugänglich bleiben.

Nicht nur diese Vorgehensweise des BMI stellt die Funktionalität der als eingetragener Verein organisierten Nationalen Akademie der Wissenschaften, Leopoldina, bei der Politikberatung zum Umgang mit der Coronavirus-Krankheit-19, sondern auch die wissenschaftliche Qualität und Unabhängigkeit der Leopoldina steht in Frage. Diese wird entsprechend von außerhalb aber auch von innerhalb des eingetragenen Vereins arbeitenden Organisation kritisiert. Demnach wäre die Leopoldina der betreffenden Aufgabe nicht gewachsen und der entstandene Schaden immens, da der wissenschaftliche Gehalt gering und der Mangel belastbarer wissenschaftlicher Fundierung groß sei^{7, 8, 9}.

Daher ist es dringend geboten, auf gesetzlicher Grundlage eine staatlich institutionalisierte und inhaltlich sowie finanziell möglichst unabhängige wissenschaftlich arbeitende Kommission ausgewogener und umfassender personeller Zusammensetzung einzurichten, welche und ausschließlich die Aufgabe erhält, wissenschaftliche Kriterien und Parameter, die nach allen gesellschaftlichen Gesichtspunkten sorgsam abgewogen sind und in jeder Hinsicht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechen, als Grundlage für politische Entscheidungen zum

¹ Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 18. November 2020

² Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist

³ Deutscher Bundestag Ausschuss für Gesundheit, Ausschussdrucksache 19914)233(4) zur öAnh am 28.10.2020 - Covid-19 Teststrategie 27.10.2020

⁴ www.epochtimes.de/politik/deutschland/rki-chef-relativiert-wichtigkeit-der-inzidenzzahl-a3447986.html

⁵ Welt am Sonntag Nr. 6 vom 7. Februar 2021, S. 5

⁶ www.merkur.de/politik/corona-deutschland-gipfel-merkel-laender-massnahmen-pandemie-kritik-experten-wissenschaftler-auswahl-90174423.html

⁷ www.welt.de/kultur/plus222264910/Angela-Merkel-und-das-Leopoldina-Desaster.html

⁸ www.rundschau.info/prof-dr-thomas-aigner-ich-kann-es-mit-meinem-gewissen-nicht-vereinbaren-ein-teil-dieser-art-von-wissenschaft-zu-sein/

⁹ www.merkur.de/politik/corona-angela-merkel-soeder-deutschland-wissenschaft-leopoldina-lockdown-kuba-syndrom-aktuell-90204364.html

Schutz vor epidemischen Infektionskrankheiten (Seuchenschutz) auszuarbeiten. Damit solche Grundlagen eigenständig ausgearbeitet und ständig aktuell gehalten werden können und bei ihrer Anwendung möglichst ausgereift vorliegen, ist es zielführend eine speziell für die entsprechende Aufgabe aufgestellte Kommission als ständige Einrichtung zu konzipieren. Damit würde darauf hingewirkt, dass die entsprechenden Kriterien und Parameter weitestgehend autonom und vor dem Eintreten der befürchteten Ereignisse entwickelt werden, bevor Wissenschaft, Legislative und Exekutive unter Handlungsdruck geraten. Hierzu bedarf es eines neuen Gesetzes, mit dessen Hilfe die Voraussetzungen zur Feststellung von epidemischen Lagen bzw. Grundrechtseinschränkungen nach IfSG klar definiert werden und welches dem Bestimmtheitsgebot genügt. Zur Festlegung der Kriterien, nach denen eine epidemische Lage vorliegt bzw. nicht mehr vorliegt bzw. nach denen Grundrechtseinschränkungen nach IfSG zulässig sind, soll deswegen eine Ständigen Epidemiekommission (STEPKO) mit der entsprechend fachlichen Expertise eingerichtet werden, deren Empfehlungen dem deutschen Bundestag und den Landesregierungen als Entscheidungsgrundlage dienen. Die Möglichkeit wissenschaftliche oder anderweitige Expertise, von Sachverständigen einzuholen, welche nicht der STEPKO angehören, bleibt dem Deutschen Bundestag unbenommen.